

<p style="text-align: center;">Auktionsbedingungen der Trakehner Gesellschaft mbH Fohlen-Hybrid-Auktion am 25. Juli 2020 in Münster/Handorf</p>

I. ALLGEMEINES

Die Trakehner Gesellschaft mbH, Rendsburger Straße 178a, 24537 Neumünster, (=Veranstalter) veranstaltet am 25. Juli 2020 eine *Hybrid-Auktion* zum Verkauf von Fohlen. Bei einer Hybrid-Auktion handelt es sich um eine Versteigerung, bei der sowohl vor Ort im Pferdezentrum Münster-Handorf als auch per Telefon sowie mit einem Online-Tool in Echtzeit geboten werden kann. Die Fohlen werden in Vertretung der Aussteller (Verkäufer) angeboten. Der Kaufvertrag (§ 433 BGB) kommt zwischen dem Aussteller als Verkäufer und dem an der Auktion teilnehmenden Bieter als Käufer zustande. Der Online-Teilnehmer erkennt mit seiner Registrierung durch seine Anmeldung diese Auktionsbedingungen an. Spätestens mit der Teilnahme am Bietvorgang erkennt jeder Bieter (Online-, Telefonbieter und Bieter vor Ort) die Hybrid-Fohlen-Auktionsbedingungen an.

Die Auktionsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wurde durch die Trakehner GmbH ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Veranstalter oder der Aussteller in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Veranstalter und dem Käufer sowie dem Aussteller und dem Käufer zwecks Ausführung eines abgeschlossenen Vertrages getroffen werden, liegen diese Auktionsbedingungen zugrunde.

Die Auktionsbedingungen gelten grundsätzlich in gleicher Weise gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) und gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB), wenn nicht deren Geltung ausdrücklich im Hinblick auf einzelne Klauseln in ihrem Anwendungsbereich eingeschränkt ist.

An sämtlichen Abbildungen, Videos, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen, die von der Veranstalterin für die Auktion verwendet werden, behält sich diese Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedürfen der Teilnehmer, der Käufer und jeder Dritte der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

II. TEILNAHME AN DER HYBRID-FOHLEN-AUKTION

1. Der Teilnehmer am Online-Bietverfahren muss sich auf der Internetseite des Trakehner Verbandes (<https://www.trakehner-verband.de/veranstaltungen/fohlenauktion/fohlenauktion-2020/>) registrieren. Zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer kommt ein Teilnahmevertrag zustande, dem diese Auktionsbedingungen zugrunde liegen. Es besteht kein Recht auf Teilnahme. Die Trakehner GmbH behält sich ihrerseits ausdrücklich das Recht vor, einen Nutzer für die Gebotsabgabe zu sperren und die Registrierung zu widerrufen. Dies ist nur zulässig,

wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aus dem sich ergibt, dass für die Trakehner GmbH das Fortbestehen eines Rechtsverhältnisses zu der gesperrten Person nicht mehr zumutbar ist. Jeder Teilnehmer kann nur über einen einzigen Account verfügen.

Eine Registrierung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen im Profil des Teilnehmers gelöscht werden. In diesem Fall werden alle registrierten Daten endgültig gelöscht, soweit diese nicht für ein laufendes Bietungsverfahren oder die Abwicklung eines bereits erfolgten Erwerbes erforderlich sind. Die Löschung erfolgt in diesem Fall erst, wenn es endgültig ausgeschlossen ist, dass die Daten noch benötigt werden.

2. Bei der Registrierung muss der Teilnehmer vollständige und korrekte persönliche Angaben machen. Anzugeben ist, ob es sich bei ihm um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB oder um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt.

Unrichtige Angaben berechtigen den Veranstalter zur fristlosen Kündigung des Teilnahmevertrages.

3. Teilnehmer können natürliche oder juristische Personen sein. Natürliche Personen können sich zur Nutzung nur anmelden, wenn sie volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sind.

Juristische Personen müssen namentlich die zur Vertretung berechtigten natürlichen Personen z. B. Geschäftsführer oder Vorstände, mit vollständigem Namen, Adresse und Art der Vertretungsberechtigung nennen.

4. Das Passwort kann vom Teilnehmer geändert, darf nicht an Dritte weitergegeben, muss vertraulich behandelt und gegen Missbrauch geschützt werden. Der Teilnehmer haftet dem Veranstalter für alle Schäden, die aus einem Missbrauch seines Passwortes entstehen, wenn dieser den Missbrauch schuldhaft selbst verursacht hat. Die Haftung umfasst auch die Freistellung von Ansprüchen Dritter gegen den Veranstalter.

Bei Kenntnis des Teilnehmers vom Missbrauch oder Verlust der Zugangsdaten hat dieser den Veranstalter unverzüglich telefonisch zu unterrichten, damit der Zugang gesperrt werden kann.

5. Der Teilnehmer kann den Teilnahmevertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Der Veranstalter deaktiviert dann unverzüglich den Zugang mit dem dazugehörigen Passwort. Nicht abgeschlossene Auktionen, bei denen der Teilnehmer ein Gebot abgegeben hat, werden trotzdem bedingungsgemäß abgeschlossen.

6. Der Veranstalter und von ihm beauftragte Dritte können neben der IP-Adresse des Teilnehmers auch dessen Daten speichern und verarbeiten, wobei eine Weitergabe der Daten nur an den Verkäufer und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters gestattet ist.

7. Der Teilnehmer ist verpflichtet, für das Fohlen, auf das er bietet, den aktuellen tiermedizinischen Befundstatus bei dem Auktionstierarzt zu erfragen.

III. BIETEN PER TELEFON

Der Teilnehmer an der Hybrid-Fohlenauktion hat die Möglichkeit, an den Bietverfahren per Telefon teilzunehmen. Hierfür hat der Bieter der Trakehner GmbH im Vorwege zur Auktion einen schriftlichen Bietauftrag unter Angabe seines vollständigen Namens und Adresse sowie der Katalognummer, auf die er ein Gebot abgeben möchte einschließlich der Höchstgrenze des Zuschlages der Trakehner GmbH zu erteilen. Dem schriftlichen Bietauftrag ist eine aktuelle Kopie des Personalausweises beizufügen. Der Telefonbieter ist verpflichtet, für das Fohlen, auf das er bietet, den aktuellen tiermedizinischen Befundstatus bei dem Auktionstierarzt zu erfragen.

IV. ÖFFENTLICHE VERSTEIGERUNG

Die Auktion erfolgt durch einen von dem Veranstalter beauftragten öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer und findet im Wege einer öffentlichen Versteigerung i. S. v. §§ 383 Abs. 3, 474 Abs. 2 BGB auf dem Gelände des westfälischen Pferdestammbuches, Sudmühlen Straße 33, 48157 Münster statt. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Verbrauchsgüterkauf finden keine Anwendung. Der Versteigerer bietet die Fohlen aus und erteilt die Zuschläge.

Die Auktionsveranstaltung ist für jedermann zugänglich.

V. ABLAUF DER HYBRID-VERSTEIGERUNG

1. Die Fohlen werden auf der Internetseite des Veranstalters (<https://www.trakehner-verband.de/veranstaltungen/fohlenauktion/fohlenauktion-2020/>) eingestellt und können dort spätestens ab dem 11. Juli 2020 aufgerufen werden.

2. Gebote können über die auf der Plattform des Trakehner Verbandes (www.trakehner-verband.de/veranstaltungen/fohlenauktion/fohlenauktion-2020/) installierte Maske für registrierte Bieter online abgegeben werden. Gebote, bei denen der Bieter nicht erklärt hat, dass er mit der Geltung dieser Auktionsbedingungen für sein konkretes Gebot einverstanden ist und die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen hat, werden nicht akzeptiert. Bis zum Ende der Versteigerung abgegebene Gebote, die für den registrierten Nutzer unter „BIETEN“ nach Maßnahme dieser Auktionsbedingungen abgegeben werden, nehmen an der Versteigerung nur teil, wenn sie bis zum Ende der Versteigerung des jeweiligen Fohlens dem Veranstalter zugegangen sind. Die Übermittlung erfolgt auf Risiko des Bieters.

Vor Abgabe eines Gebotes wird der Inhalt des Gebotes einschließlich der Kundendaten auf einer Übersichtsseite zusammengefasst. Der Bieter kann dort sein Gebot über die vorgesehenen Änderungsfelder korrigieren. Mit dem Anklicken des Buttons „BIETEN“ gibt der Bieter ein verbindliches Gebot an den Veranstalter zum Abschluss eines Kaufvertrages ab. Jedes Gebot eines jeden Bieters wird auflösend bedingt durch die Abgabe eines höheren Gebotes abgegeben. Der jeweilige Bieter ist bis zum Zuschlag an das abgegebene Gebot gebunden, auch wenn

dem Veranstalter kein höheres Gebot bis zum Ende der Versteigerung des jeweiligen Fohlens zugeht. Gebote, die unter dem Mindestgebot liegen, nehmen an der Versteigerung nicht teil, auch wenn dem Veranstalter kein höheres Gebot bis zum Ende der Versteigerung zugeht. Der Bieter wird über einen „Tool“ in der Maske im Rahmen der Live-Auktion am 25. Juli 2020, die um 19:30 Uhr beginnt über das aktuelle Höchstgebot in Kenntnis gesetzt. Er hat online dann die Möglichkeit, durch die Abgabe weiterer Gebote an der Live-Auktion teilzunehmen.

VI. ZUSTANDEKOMMEN DES KAUFVERTRAGES

Der Kaufvertrag kommt durch Zuschlag des öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerers zwischen dem Bieter (Live-Online-Telefon) als Käufer und dem Eigentümer zustande.

VII. UNTERRICHTUNG VOM VERTRAGSABSCHLUSS BEI ZUSCHLAG EINES ONLINE-GEBOTES

Derjenige Bieter, der am Ende der Versteigerung des jeweiligen Fohlens das höchste wirksame Gebot online abgegeben und daraufhin den Zuschlag erhalten hat, wird hierüber per Email oder auf andere geeignete Weise auf der Internetplattform darüber unterrichtet, dass sein Gebot akzeptiert wird. Der Zugang der Benachrichtigung stellt lediglich die Bestätigung des bereits durch Zuschlag zustande gekommenen und abgeschlossenen Kaufvertrages dar. Bieter, die nicht das Höchstgebot abgegeben haben, erhalten keine Benachrichtigung. Das Höchstgebot wird lediglich anonym auf der Plattform unverzüglich nach Ablauf der Bietungszeit genannt. Die Benachrichtigung an den Erwerber beinhaltet gem. § 312 f BGB eine Bestätigung des Vertrages, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist und enthält die in Artikel 246 a des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch erforderlichen Angaben.

VIII. ABRUCH DES ONLINE-BIETVERFAHRENS

Die Trakehner GmbH kann das Online-Bietverfahren jederzeit abbrechen, wenn sie dies bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach billigem Ermessen entscheidet. Bei Systemausfällen aufgrund technischer Gegebenheiten ist die Trakehner GmbH ebenfalls berechtigt, das Online-Bietverfahren sofort abzuberechnen. Die Entscheidung über den Abbruch wird auf der Internet-Plattform unter Angabe des Grundes mitgeteilt. Die bereits abgegebenen Gebote erlöschen mit der Mitteilung ersatzlos. Schadensersatzansprüche von Bietern bei technischen Problemen der Abwicklung des Online-Bietverfahrens, insbesondere bei Systemausfällen, nicht Zugang von Geboten oder deren Zurückweisung aus technischen Gründen sind ausgeschlossen.

IX. PRÄSENTATION

1. Für jedes zur Versteigerung kommende Fohlen wird ein Video erstellt und auf der Internetseite der Trakehner GmbH unter www.trakehner-verband.de/veranstaltungen/fohlenauktion/fohlenauktion-2020/ veröffentlicht und kann dort von jedermann eingesehen werden.
2. Während der Versteigerung werden die Fohlen im Freilaufen vorgestellt. Die Reihenfolge der Auktionsfohlen bleibt der Auktionsleitung vorbehalten.

X. GEBOTE

Das Ausbieten erfolgt in Euro.

Das Online-Bietverfahren beginnt mit einem von der Trakehner GmbH auf der Plattform des Trakehner Verbandes (<https://www.trakehner-verband.de/veranstaltungen/fohlenauktion/fohlenauktion-2020/>) in das Internet gestellten Anfangsgebotes.

Das Anfangsgebot wird generell wie folgt beziffert:

Fohlen	€ 3.500,-
---------------	-----------

Ein wirksames Gebot muss dem Mindestgebot entsprechen und mindestens einen Bietungsschritt über dem Gebot des Vorbieters liegen. Die Bietungsschritte betragen 250,00 € / 500,00 € / 1.000,00 € / 2.000,00 € und werden bei Online-Geboten vom System vorgegeben.

Es werden nur Steigerungsangebote von mindestens 250,00 € angenommen.

Im Übrigen bestimmt der Versteigerer den Steigerungsrhythmus und abweichende Mindestgebote.

Das Zuschlagsgebot (Steig- oder Zuschlagspreis) gilt als Nettopreis.

XI. KAUFZETTEL

Nach dem Zuschlag ist der Käufer, der der Auktion vor Ort beigewohnt hat, verpflichtet, einen Kaufzettel zu unterzeichnen, in dem der Kaufgegenstand, die Katalognummer, der Zuschlagspreis und der Name des Käufers genannt werden.

Unterzeichnet der Käufer den Kaufzettel nicht oder gibt er nach Unterzeichnung zu erkennen, dass er das Fohlen nicht abnehmen und bezahlen wird, ist die Veranstalterin über den öffentlichen Versteigerer berechtigt, nach seinem Ermessen das Fohlen noch einmal ausbieten zu lassen. Der erste Käufer haftet für die Folgen seiner Kaufvertragserfüllungsverweigerung.

Gleiches gilt für den Käufer, der der Trakehner GmbH einen Bietauftrag per Telefon erteilt hat. In diesem Fall erfolgt die Unterzeichnung des Kaufzettels durch den vom Käufer Beauftragten in dessen Auftrag.

XII. GÜLTIGKEIT DES ZUSCHLAGS

Falls Zweifel über die Gültigkeit des Zuschlags bestehen, sind diese sofort, spätestens aber vor Beginn der Versteigerung des letzten Fohlens des jeweiligen Auktionstages gegenüber dem vom Veranstalter beauftragten öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer sowie dem Veranstalter selbst über dessen Geschäftsführer geltend zu machen. Der Versteigerer entscheidet sodann, ob er den angezweifelten Zuschlag aufhebt und das betreffende Fohlen erneut ausbietet.

XIII. ABRECHNUNGSPREIS

Der Abrechnungspreis/Kaufpreis ist vom Verkäufer an die Trakehner Gesellschaft mbH unwiderruflich zur Einziehung abgetreten und diese hat die Abtretung angenommen.

1. Der Abrechnungspreis setzt sich zusammen aus dem zugeschlagenen Gebot (= Steig- oder Zuschlagspreis) zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, wobei diese je nach Veranlagung des Verkäufers zwischen 0% (Privatverkauf), 10,7% (Landwirt) und 16% (Gewerbe) variiert, sowie zzgl. 6% Käufergebühren aus dem Zuschlagspreis zzgl. der auf die Gebühren entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, sowie 1,19% Versicherungsprämie (incl. Versicherungssteuer). Im Auktionskatalog wird bei jedem Auktionsaspiranten hinter dem Namen des Ausstellers der jeweilige Mehrwertsteuersatz ausgewiesen. Die Angabe der Umsatzsteuer erfolgt durch den Verkäufer. Die Trakehner Gesellschaft mbH übernimmt für diese steuerliche Angabe des Verkäufers keine Gewähr.

Abrechnungshinweise zum Vermittlungsgeschäft

Je nach Umsatzsteuersatz des Verkäufers variiert der Steuersatz:

- gewerblich oder optierender Landwirt = 16 %
- pauschalierender Landwirt = 10,7 %
- Hobbyzucht/Privat = 0 %
- deutsche Gewerbetreibende sowie gewerbliche, ausländische Aussteller, die sich in Deutschland registriert haben müssen = 16%

Der jeweils fällige Steuersatz ist im Katalog aufgeführt.

Gerne erläutern wir Ihnen die Zusammensetzung der Abrechnungssumme am Beispiel eines Zuschlagspreises in Höhe von € 10.000,00:

Zuschlagspreis:	10.000,00 €
Käufergebühr:	6 %

Rechenbeispiel:

Verkäuferstatus Umsatzsteuer	Hobby/Privat 0 % USt.	pausch. Landwirt 10,7 % USt.	Gewerbe 16 % USt.
Zuschlagspreis zzgl. MwSt.	10.000,00 € 0 €	10.000,00 € 1.070,00 €	10.000,00 € 1.600,00 €
Zwischensumme 1	10.000,00 €	11.070,00 €	11.600,00 €
Käufergebühr zzgl. 16 % MwSt. auf die Käufer- gebühr	600,00 € 96,00 €	600,00 € 96,00 €	600,00 € 96,00 €
Zwischensumme 2	10.696,00 €	11.766,00 €	12.296,00 €
Versicherung (1 % auf den netto Zuschlagspreis) zzgl. 19 % Versicherungssteuer	100,00 € 19,00 €	100,00 € 19,00 €	100,00 € 19,00 €
Abrechnungssumme	10.815,00 €	11.885,00 €	12.415,00 €

Vom Käufer zu zahlender Abrechnungspreis/Kaufpreis 10.815,00 € (bei Privatverkäufen) 11.885,00 € (Verkauf durch Landwirte) 12.415,00 € (Verkauf durch Unternehmer).

- Die Bezahlung des Abrechnungspreises/Kaufpreises ist mit Zuschlag fällig und im Auktionsbüro in barem Geld (Euro) bzw. mit Scheck zu zahlen. Der Kaufpreis **muss** innerhalb von 7 Tagen nach der Auktion auf dem Konto der Veranstalterin eingegangen sein. Die Kosten und Zinsen die durch die Scheckeinlösung entstehen, trägt der Käufer. Die Forderung gilt bei Scheckzahlung erst als bezahlt, wenn der Scheck unwiderruflich eingelöst ist.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Abrechnungsbetrages an die Veranstalterin behält sich der Verkäufer das Eigentum am Fohlen gemäß § 449 BGB vor. Das Fohlen verbleibt zudem bis 6 Monate nach der Geburt im Gewahrsam des Verkäufers.

3. Informationen für Kunden aus dem Ausland:

Die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer von pauschalierenden Landwirten (10,7%) in Deutschland kann nicht erstattet werden, da diese vom Verkäufer nicht an die Finanzbehörde abzuführen ist. Für die Auktionsgebühr kann die Umsatzsteuerbefreiung nach Vorlage der notwendigen Unterlagen erfolgen. Ist der Verkäufer gewerblich (16%) oder optierender Landwirt (16%) und hat eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist eine Umsatzsteuerbefreiung möglich. Exportangaben sind zeitnahe nach dem Erwerb Ihres Auktionspferdes zu treffen.

XIV. BESCHAFFENHEITSVEREINBARUNG

Als Beschaffenheiten der Auktionsfohlen sind zwischen Verkäufer und Käufer die im Auktionskatalog angegebenen Abstammungen sowie Angaben zum Geschlecht, zur Farbe, zum Geburtsjahr und zu den im Auktionskatalog verzeichneten Eigenleistungen vereinbart.

Sofern im Übrigen darüberhinausgehend im Auktionskatalog bildliche Darstellungen der Fohlen sowie ein Kurzkomentar abgedruckt sind, handelt es sich nicht um Bestandteile der Beschaffensvereinbarung. Es handelt sich nicht um Willens- sondern um Wissenserklärungen im Sinne subjektiver Meinungsäußerungen. Eine Vereinbarung über bestimmte Fähigkeiten der Tiere erfolgt ausdrücklich nicht.

Die Verkäufer haben ihre Fohlen vor der Anlieferung durch einen von ihnen beauftragten Tierarzt klinisch untersuchen lassen.

Über die erhobenen klinischen Befunde haben die Verkäufer einen Bericht des untersuchenden Tierarztes erstellen lassen. Der Bericht über die klinischen Befunde (klinisches Untersuchungsprotokoll), kann von jedem Interessenten und von dem von ihm beauftragten Tierarzt eingesehen werden. Die objektiven Daten/Befunde des klinischen Untersuchungsprotokolls sind ebenfalls als Beschaffenheit vereinbart.

Soweit darüberhinausgehend im tierärztlichen Bericht Bewertungen, Klassifizierungen und/oder Prognosen enthalten sind, werden diese nicht zum Gegenstand der Beschaffensvereinbarung, sondern stellen subjektive Meinungsäußerungen des Attestausstellers dar.

Jedes Fohlen, für dessen Eltern kein Testergebnis auf eine Trägereigenschaft der **WFFS-Erbkrankheit** bekannt ist, wird auf diese Trägereigenschaft der **WFFS-Erbkrankheit** untersucht. Die Testergebnisse für diese Fohlen kann von jedem Interessenten und dem von ihm beauftragten Tierarzt eingesehen werden. Als Beschaffenheit zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (**Ziff. XXII**) gilt das Testergebnis auf eine Trägereigenschaft der **WFFS-Erbkrankheit** vereinbart.

Die Veranstalterin weist darauf hin, dass über den vorstehend genannten und im tierärztlichen Untersuchungsprotokoll verzeichneten Untersuchungsumfang hinausgehende Untersuchungen möglich sind, die jeder Kaufinteressent auf seine Kosten, in Abstimmung mit dem Veranstalter, vor Beginn der Versteigerung durchführen lassen kann. Für alle, ausweislich der vorliegenden und von jedem Interessenten einzusehenden Tierarztprotokolle, nicht untersuchten Beschaffensheiten des Fohlens, gilt ein unwägbarer, ungewisser und damit risikobehafteter körperlicher Zustand als vereinbart.

XV. GEBRAUCHSZUSTAND

Sämtliche Auktionsfohlen sind zumindest insoweit benutzt, als sie zur Halfterfähigkeit, zum Verladen und Transportieren ausgebildet, über Hufschmiederfahrungen verfügen, durch Transponder gekennzeichnet sowie tierärztlich untersucht worden sind. Alle weitergehenden Benutzungen z.B. durch züchterische Verwendung wie die Teilnahme an Fohlenschauen bzw. Fohlenmusterungsterminen sind ggf. im Auktionskatalog beschrieben.

XVI. MANGELRECHTE/HAFTUNGSAUSSCHLUSS

1. Soweit vorstehend (**Ziff. XIV**) keine Beschaffenheiten vereinbart worden sind, erfolgt der Verkauf der Fohlen unter Ausschluss jeglicher Mangelrechte und jeder Sachmangelhaftung.

Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Ebenfalls gilt der Haftungsausschluss nicht für sonstige Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder dessen gesetzlichen Vertreters oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen.

2. Mangelanzeigefrist

Der Käufer ist zur Wahrung seiner Gewährleistungsansprüche verpflichtet, Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Gefahrübergang in Textform gegenüber dem Verkäufer anzuzeigen.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Mangelanzeige beim Verkäufer.

3. Nacherfüllung

Im Fall der Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche durch den Käufer nach erfolgter Mangelanzeige ist der Verkäufer zur Nacherfüllung berechtigt.

Zum Zwecke der Nacherfüllung hat der Käufer den Verkäufer schriftlich aufzufordern (gleich Nacherfüllungsbegehren) und diesem das Fohlen hierfür zur Abholung zur Verfügung zu stellen.

Dem Verkäufer wird eine angemessene Nacherfüllungsfrist ab dem Tag der Zur-Verfügung-Stellung des Fohlens durch den Käufer eingeräumt.

Der Verkäufer hat für den Nachweis der erfolgreichen Nacherfüllung die Mangelfreiheit des gerügten Mangels spätestens zum Ablauf der Nacherfüllungsfrist durch eine fachtierärztliche Stellungnahme gegenüber dem Käufer nachzuweisen.

Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Käufers im Fall einer erfolgreichen Nacherfüllung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer, dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfe aufgrund einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften oder der Verkäufer oder dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfe für sonstige Schäden aufgrund einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung haften.

XVII. WEITERE SACHMANGELHAFTUNG

Sollte die Nacherfüllung scheitern oder unmöglich sein, schuldet der Verkäufer im Falle des Rücktritts die Vertragsrückabwicklung durch Rückzahlung des Abrechnungspreises und Ersatz notwendiger Futter-/Unterstellungskosten, notwendiger Schmiedekosten sowie der Gebühren notwendiger tierärztlicher Versorgungen. Ansprüche des Verkäufers auf Ersatz wegen Verschlechterung des Fohlens bleiben von dieser Regelung ausdrücklich unberührt.

Tatsächliche Kosten eines Rücktransports erstattet der Verkäufer nur innerhalb Deutschlands für die einfache Fahrt. Insofern sind Kosten bis zur Höhe von 0,50 € pro gefahrenen Kilometer zu erstatten. Bei Rücktransport ins Ausland zahlt der Verkäufer die Kosten bis Grenzübertritt.

Fütterungs- und Unterstellungskosten sind in Höhe von 180,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer monatlich notwendig. Sollte es einem Käufer nicht möglich sein, die Fütterung und Unterstellung zu diesem Betrag zu bestreiten, ist der Verkäufer bereit, für die Dauer eines Mangelstreits das Fohlen zu diesem Betrag zu füttern und unterzustellen. Der Käufer ist verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen. Ansprüche auf Minderung sind ausgeschlossen. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Käufers im Falle einer erfolglosen Nacherfüllung bei Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer oder dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfe aufgrund einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften oder ihre gesetzlichen Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen für sonstige Schäden aufgrund einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung haften.

XVIII. HAFTUNG DES VERANSTALTERS

Eine Haftung des Veranstalters aus dem vermittelten Kaufvertrag ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden wegen der Verletzung des Lebens-, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.

XIX. VERJÄHRUNG

Die Haftungsfrist für etwaige Mängel einschließlich evtl. Ansprüche auf Schadensersatz beträgt drei Monate ab Gefahrübergang.

Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht, soweit der Verkäufer oder dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfe aufgrund einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften oder der Verkäufer oder dessen gesetzlicher Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfe für sonstige Schäden aufgrund einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung haften.

XX. UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEUBLIEGENHEITEN

Sofern der Käufer ein Unternehmer im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB ist, setzen seine Mängelansprüche voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügeobligationen nach § 377 HGB pflichtgemäß nachgekommen ist.

XXI. ABNAHME UND GEFÄHRÜBERGANG

1. Der Käufer ist grundsätzlich verpflichtet, das Fohlen sechs Monate nach der Geburt am Wohnsitz des Ausstellers abzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Aussteller das Risiko und die Kosten für die Unterhaltung inklusive Tierarzt und Schmied. Nach Ablauf dieses Zeitraums gehen Kosten und Risiko/Gefahr auf den Käufer über.

Eine frühere Abnahme ist möglich, wenn sich der Käufer hiermit einverstanden erklärt. In diesem Fall gehen Kosten, Risiko/Gefahr mit Übergabe des Fohlens auf den Käufer über.

Kommt der Käufer mit der Abnahme in Verzug, ist er verpflichtet, die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Pensions-, Tierarzt-, Schmiedkosten etc. zu tragen. In diesem Fall schließt der Käufer einen Mietvertrag mit dem Verkäufer über den Pensionsplatz zu dessen Bedingungen ab. Der Mietzins ist direkt an den Verkäufer zu leisten.

2. Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder des Untergangs des gekauften Fohlens geht sechs Monate nach dessen Geburt auf den Käufer über.

3. Zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (spätestens 6 Monate nach der Geburt) wird zudem im Auftrag und auf Kosten des Verkäufers/Ausstellers eine klinische Untersuchung durchgeführt. Hierüber ist ein tierärztliches Attest auszustellen. Über die Abnahmefähigkeit ist ein klinisches Attest auszustellen. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses der klinischen Untersuchung, ist im Auftrag und auf Kosten des Käufers eine der vier nachbenannten Kliniken mit der Feststellung des Gesundheitsstatus zum Zwecke der Abnahmefähigkeit zu beauftragen. Das Ergebnis dieser Untersuchung erkennen die Vertragsparteien ausdrücklich als verbindlich an. Die als Obergutachter benannten Kliniken lauten wie folgt:

Pferdeklinik Bargteheide, Alte Landstraße 104, 22941 Bargteheide

Universität Leipzig Veterinärmedizinische Fakultät Chirurgische Tierklinik, An den Tierkliniken 21, 04103 Leipzig

Tierärztliche Klinik für Pferde, Kiebitzpohl 35, 48291 Telgte

Tierärztliche Klinik für Pferde, Vaterstettener Weg 6, 85599 Parsdorf

XXII. VERSICHERUNG

Alle Fohlen sind zum Zuschlagspreis, max. 25.000,-€, bei der VTV gegen Tod durch Nottötung infolge von Krankheit oder Unfall sowie dauernde Unbrauchbarkeit zum Reiten infolge Krankheit oder Unfall, Diebstahl oder Raub und Tod oder Nottötung infolge Brand, Blitzschlag oder Transportschäden aus dem Transport vom Auktionsstall bis zum ersten Käuferstall bei einer Entschädigungsleistung von 80 % versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf einen Zeitraum von 8 Wochen nach dem Zuschlag, mindestens jedoch bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats des Fohlens. Der Käufer hat die Möglichkeit, die Fortsetzung der Versicherung auf eigene Kosten innerhalb des vorstehend genannten Zeitraums gegenüber der VTV zu beantragen. Eine erneute tierärztliche Untersuchung und Wartezeiten entfallen dann. Auskünfte erteilt die VTV-Generalvertretung Alexander Kuschel, Telefonnummer: 04324/882390, während der Auktion erreichbar unter 0171/7784147.

XXIII. EINBEZIEHUNG DER AUKTIONSBEDINGUNGEN

Die Auktionsbedingungen sind auf der Internetseite Trakehner Verbandes (<https://www.trakehner-verband.de/veranstaltungen/fohlenauktion/fohlenauktion-2020/>) und in jedem Auktionskatalog abgedruckt. Im Übrigen werden die Bedingungen im Auktionsbüro öffentlich ausgehängt. Ein Hinweis hierauf hängt auf dem Veranstaltungsgelände aus.

XXIV. DATENSCHUTZ

Die Trakehner GmbH erhebt und speichert die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Käufers. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Käufers beachtet die Trakehner GmbH die gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der auf der Internetseite des Trakehner Verbandes (<https://www.trakehner-verband.de/veranstaltungen/fohlenauktion/fohlenauktion-2020/>) abrufbaren Datenschutzerklärung. Der Käufer erhält auf Anforderung jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

XXV. RECHTSANWENDUNG/DEUTSCHES RECHT

Für alle Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gilt das unvereinheitlichte deutsche Recht, namentlich das Recht des BGB/HGB. Die Geltung des UN-Kaufrecht (CISG Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) wird ausgeschlossen.

XXVI. ERFÜLLUNGORT/GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, auch aus übergegangenem Recht, ist der Sitz des Verkäufers. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt, sofern es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

XXVII. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen der Auktionsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen bestehen.

XXVIII. VORRANG DER DEUTSCHEN FASSUNG

Die Auktionsbedingungen gibt es in deutscher und englischer Fassung. Für den Fall von Abweichungen oder Widersprüchen gilt die deutsche Fassung allein. Bei Auslegungen ist die deutsche Fassung auch für die Auslegung der englischen Fassung heranzuziehen und maßgebend.